

## **Wichtige Patienteninformation** **vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

**1.** Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

**Allgemeine Krankenhausleistungen** sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen**, außer den gesetzlichen Zuzahlungen, keine gesonderten Kosten.

**Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

**2.** Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses sowie Leistungen, die unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von nichtärztlichen Therapeuten erbracht werden, hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

**Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.**

**3.** Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

### Beispiel:

| Ziffer | Leistungsbeschreibung                | Punktzahl | Preis (Einfachsatz), gerundet |
|--------|--------------------------------------|-----------|-------------------------------|
| 1      | Beratung – auch mittels Fernsprecher | 80        | 4,66 €                        |

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

**Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.**

**Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeiter unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung:

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| Patientenaufnahme   | Telefon 0211 4386-252 |
| Abrechnung          | Telefon 0211 4386-257 |
| Chefartzsekretariat | Telefon 0211 4386-101 |
| Chefarzt abrechnung | Telefon 0211 4386-617 |

Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ und deren Gebührenverzeichnis nehmen sowie auf Wunsch Kopien erstellen lassen.

## VERTRAG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME WAHLÄRZTLICHER LEISTUNGEN

Name, Vorname

Geb.:

Adresse

Zwischen dem o. g. Patienten (bzw. bei minderjährigen Patienten: den elterlichen Sorgeberechtigten oder dem sonstigen gesetzlichen Vertreter) und der Paracelsus Kliniken Deutschland GmbH & Co.KGaA / Betriebsstätte Klinik Golzheim Düsseldorf wird für die stationäre Behandlung des Patienten in der Paracelsus Klinik Golzheim die Inanspruchnahme folgender **gesondert berechenbarer Wahlleistungen** vereinbart.

- Wahlärztliche Leistungen**, aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

### **Hinweise:**

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren ärztlichen Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Als wahlärztliche Leistungen gelten auch Leistungen, die unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von nichtärztlichen Therapeuten erbracht werden. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die Honorare für wahlärztliche Leistungen werden nach der Gebührenverordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Rechnungsstellung dafür erfolgt durch die Rechnungsstelle PVS rhein-ruhr GmbH (PVS). Die im Rahmen der Behandlung von außerhalb des Krankenhauses hinzugezogene Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen berechnen ihre Leistungen gesondert.

- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht. Hierunter fallen auch die Leistungen, die unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von nichtärztlichen Therapeuten erbracht werden.
- Die zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigten Wahlärzte der Paracelsus Klinik Golzheim und deren jeweilige ständige ärztliche Vertreter ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Nennung.
- **Für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung eines Wahlarztes ist der Patient bei nicht verschiebbarer Behandlung mit der Übernahme von dessen Aufgaben durch seinen jeweiligen aus der Anlage ersichtlichen ständigen Vertreter einverstanden.**

**Wichtig:**

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler für Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Mir wurde die Möglichkeit gegeben, die der Wahlleistung „Ärztliche Leistung“ zugrunde liegende Gebührenordnung (GOÄ/GOZ) einzusehen.

In Kenntnis, dass sich die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen auf alle an der Behandlung beteiligten Angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses erstreckt, und in Kenntnis der Tatsache, dass die in der anhängigen Tabelle unter „Wahlarzt“ namentlich benannten Ärzte zur gesonderten Liquidation ihrer Leistungen berechtigt sind, bitte ich im Rahmen der personellen organisatorischen Möglichkeiten um Folgendes:

Die Operation sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden urologischen Voruntersuchungen sowie die Aufklärung sollen, sofern es sich um Kernleistungen handelt, erbracht werden durch:

- Prof. Dr. med. Wolff     Dr. med. Davoudi     Dr. med. Siepmann     Dr. med. Haidl     Hr. Abou Zaid  
 Dr. med. Bartsch     Dr. med. Betz     Dr. med. Deix     Dr. med. Klotz

Die postoperativen urologischen Leistungen werden durch  Prof. Dr. med. Wolff erbracht.

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Patient / Vertreter

\_\_\_\_\_  
Mitarbeiter der Paracelsus Klinik Golzheim

**Anlage: Liste der Wahlärzte und deren ständigen Vertreter**

| Paracelsus Klinik Golzheim |  |  |
|----------------------------|--|--|
| Fachabteilung              | Wahlarzt                               | Ständiger ärztlicher Vertreter         |
| Urologie                   | Prof. Dr. med. Johannes M. Wolff M.Sc. | Matthias Puzik                         |
| Urologie                   | Dr. med. Georg Bartsch                 | Dr. med. Thomas Deix                   |
| Urologie                   | Dr. med. Dietmar Betz                  | Dr. med. Georg Bartsch                 |
| Urologie                   | Dr. med. Thomas Deix                   | Dr. med. Georg Bartsch                 |
| Urologie                   | Dr. med. Axel Klotz                    | Prof. Dr. med. Johannes M. Wolff M. Sc |
| Onkologie                  | Dr. med. Johannes Heiders              | Prof. Dr. med. J. Hartlapp             |
| Anästhesie                 | Dr. med. Ulrich Ringeler               | Dr.med. Marc Knauber                   |